

neuen, sozialistischen Wohnstadt und in einem der neu geschaffenen Wohngebiete führen. Auf der Grundlage der diese Gebiete betreffenden Rechtsprechung und der festgestellten tatsächlichen Mietrückstände ist eine genaue Analyse ihrer Ursachen getrennt nach volkseigenen, verwalteten, genossenschaftlichen und privaten Häusern und nach der gesellschaftlichen Schichtung der Mieter (Arbeiter, Angestellte, Angehörige der Intelligenz, Rentner usw.) auszuarbeiten. Eine weitere Einteilung wird nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen:

1. schlechter (reparaturbedürftiger) Zustand der Wohnungen,
  - a) obwohl Beseitigung der Mängel objektiv möglich war und von den Mietern in zulässiger Weise gefordert wurde;
  - b) wobei nicht ohne weiteres die Möglichkeit zur Beseitigung der Mängel bestand bzw. sie von den Mietern unter Berücksichtigung aller Umstände nicht gefordert werden konnte;
2. schlechte soziale Lage der Mieter,
  - a) selbstverschuldet,
  - b) unverschuldet;
3. sonstige Ursachen.

Der zweite Komplex der Untersuchungen umfaßt die Sachbehandlung dieser Verfahren durch die Gerichte, insbesondere in welchem Umfang, in welchen Formen und mit welchem Erfolg gesellschaftliche Kräfte einbezogen wurden. Gleichzeitig ist dabei die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Volksvertretungen und örtlichen Räten, den Ausschüssen der Nationalen Front, den Kommunalen Wohnungsverwaltungen und den Wohnungsverwaltungen in den städtischen Wohngebieten zu untersuchen.

Die gerichtlich geltend gemachten Mietrückstände müssen hinsichtlich ihrer Dauer, des verfolgten Ziels der Klagen und unter Berücksichtigung der vorangegangenen außergerichtlichen (verwaltungsmäßigen und gesellschaftlichen) Bemühungen sorgfältig analysiert werden.

Diese Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Punkte der Analyse; die Konzeption des Senats umfaßt noch eine Vielzahl von Einzelfragen.

Ziel der Untersuchungen ist die Entwicklung von Maßnahmen zur Eindämmung dieses ökonomisch und ideologisch schädlichen Zustands. Wie diese aussehen werden, kann — und das ist ein allgemein gültiger Grundsatz — nicht schon zu Beginn der Lösung einer solchen Aufgabe im einzelnen vorausgesagt werden; dies wird sich vielmehr erst ergeben, wenn ein gewisser Abschluß vorhanden ist.

Vorläufiges Ziel ist die Ausarbeitung von Standpunkten des Kollegiums zu dieser Problematik, die den Gerichten eine gründliche Anleitung für die Rechtsprechung und die Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Institutionen und Kollektiven gibt. Es ist weiter an die Organisation eines breiten Erfahrungsaustauschs in den Bezirken und Kreisen gedacht. Wenn es die Sache erfordert, wird sich das Präsidium, gegebenenfalls sogar das Plenum des Obersten Gerichts damit befassen. Ferner wird das Ergebnis der Arbeit publizistisch ausgewertet werden; einzelne Fragen werden auch durch zielgerichtete Kassationen von der Rechtsprechung grundsätzlich entschieden werden. Schließlich ist die zentrale Auswertung mit kompetenten staatlichen Organen und gesellschaftlichen Institutionen vorgesehen, damit auch diese mit ihren spezifischen Möglichkeiten zur komplexen Überwindung des dem sozialistischen Aufbau abträglichen Zustandes beitragen können.

## Die Leitung nach dem Produktionsprinzip

Die Lösung derart komplizierter Aufgaben, die weit über die herkömmliche, starr den unmittelbaren Erfordernissen der Rechtsprechung untergeordnete gerichtliche Tätigkeit hinausgeht, erfordert von hoher Sachkenntnis getragene Leitungsmethoden. Nur sie gewährleisten eine Entwicklung der gerichtlichen Tätigkeit zu politischer staatlicher Führungstätigkeit auf breiter gesellschaftlicher Grundlage.

Der Rechtspflegeerlaß läßt keinen Zweifel daran, daß sich die Weiterentwicklung der Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege nach dem Produktionsprinzip zu vollziehen hat. Das läßt sich aber nicht mit Versuchen erreichen, Leitungsprinzipien der Volkswirtschaft schematisch auf die gerichtliche Tätigkeit zu übertragen. Es kommt darauf an, das Produktionsprinzip seinem Sinne nach in der Arbeit der Rechtspflegeorgane durchzusetzen. Der Übergang zur Leitung nach dem Produktionsprinzip, so erklärte Genosse Walter Ulbricht auf dem VI. Parteitag der SED, „ist in erster Linie der Übergang zu größerer Sachkunde durch die Ausnutzung der fortgeschrittensten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik, durch die bessere Organisation des Erfahrungsaustausches, durch die bessere Arbeit mit den Menschen!“

Das Entscheidende ist mithin die inhaltliche Veränderung der Arbeitsweise. Sie läßt sich weder allein mit Festlegungen der Geschäftsverteilung noch z. B. mit Erwägungen darüber erreichen, wie das Familienrecht unmittelbar auf die Ökonomie einwirkt.

Wissenschaftliche Führungstätigkeit als sichtbarer Ausdruck der Leitung nach dem Produktionsprinzip erfordert zunächst eine bestimmte Spezialisierung. Zwar kann sich der Richter eines Kreisgerichts nicht umfassende Spezialkenntnisse auf allen Gebieten aneignen, mit denen ihn seine Tätigkeit in Berührung bringt. Etwas anders sieht es schon bei den Senaten der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts aus. Hier ist eine wesentlich bessere Abgrenzung einzelner Gebiete möglich, aber dennoch sind auch diese Kollektive nicht in der Lage, sich eine derart umfangreiche Qualifizierung anzueignen, auch wenn sich die einzelnen Senatsmitglieder jeweils auf verschiedenen Teilgebieten spezialisieren. Das ist aber nicht etwa eine Besonderheit für die Leitungstätigkeit der Rechtspflegeorgane.

Das Erfordernis der Leitung nach dem Produktionsprinzip ist eine marxistisch-leninistische Erkenntnis aus den Erfahrungen jahrzehntelanger sozialistischer Wirtschaftsleitung. Je vollkommener die sozialistischen Produktionsverhältnisse und -prozesse werden, desto komplizierter werden sie, und um so größere Spezialkenntnisse sind nötig, um diese Entwicklung zu beherrschen und ständig vorwärtszuführen. Die größere Sachkunde, die die Leitung nach dem Produktionsprinzip erfordert, wird deshalb nicht vorrangig in einer Erweiterung des Allgemein-, sondern in der des Spezialwissens gesehen. Aber auch hierbei kommt es nicht darauf an, jede Erkenntnis von Grund auf neu zu gewinnen. Vielmehr müssen von allen bereits vorhandenen Erkenntnissen die fortgeschrittensten angeeignet und ausgenutzt werden. Dies wiederum kann nur durch einen breiten Erfahrungsaustausch geschehen, der die Klugheit, das Wissen und die Fertigkeiten aller Mitglieder der Gesellschaft einbezieht.

Für die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane und insbesondere für die Zivilgerichte gilt es, endlich zu erkennen, daß die Kollektivität der Arbeitsweise eines Gerichts unbeschadet der ausschließlichen Verantwortlichkeit für seine Sachentscheidungen nicht bei dem einzelnen Gerichtskollektiv endet.